



### Öffnungszeiten der Verwaltung

<b>Montag:</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
<b>Dienstag:</b>	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
<b>Mittwoch:</b>	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### Gemeindeverwaltung



### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### der Gemeinde Kanzach für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
<b>1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)</b>	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.304.470
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.403.280
<b>1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>-98.810</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-0-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-0-
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>-0-</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-98.810</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen</b>	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.134.310
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.168.990
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>-34.680</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	246.570
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.175.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-928.430</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-963.110</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-0-
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-0-

<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>-0-</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-963.110</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen für die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 25.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                          | 300 v.H. |
| der Steuermessbeträge;  |          |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | 340 v.H. |
| der Steuermessbeträge.  |          |

Kanzach, 05.03.2024

gez. Schultheiß, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Kanzach für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 16.04.2024 bestätigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Kanzach für das Haushaltsjahr 2024 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kanzach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom 29.04.2024 bis 09.05.2024.

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Kanzach, den 25.04.2024  
gez. Schultheiß, Bürgermeister

## **Anpassung der Kindergartenentgelte für 2024/25 und 2025/26**

Die Vertreter des Städtetages, des Gemeindetages sowie die 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen haben sich auf eine gemeinsame Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2024/25 und 2025/26 verständigt. Mehrheitlich übernahm der Gemeinderat mit Beschluss vom 22.04.2024 diese Beträge in die ab September 2024 und September 2025 gültigen Benutzungsgebühren.

### Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr beträgt zum **01.09.2024**:

Beitragssätze für Krippen	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr	Monatsgebühr
Betreuungszeit: 24:45 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	205 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	161 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	113 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	46 €

Beiträge für Regelkindergarten – Bemessungsgrundlage 30 Std.-Öffnungszeit	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr Di.-Do.: 13:30 – 16:30 Uhr	Monatsgebühr
Betreuungszeit: 35:15 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	174 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	135 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	92 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	31 €

\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

### Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühr beträgt zum **01.09.2025**:

Beitragssätze für Krippen	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr	Monatsgebühr
Betreuungszeit: 24:45 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	220 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	176 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	128 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	61 €

Beiträge für Regelkindergarten – Bemessungsgrundlage 30 Std.-Öffnungszeit	
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:15 – 12:30 Uhr Di.-Do.: 13:30 – 16:30 Uhr	Monatsgebühr

Betreuungszeit: 35:15 Std./Woche	
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind *	187 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern * unter 18 Jahren	145 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern * unter 18 Jahren	99 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern * unter 18 Jahren	33 €

\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

## Bürgerbüro geschlossen



Aufgrund technischer Installationen ist das Bürgerbüro von 30.04. bis 02.05.2024 geschlossen.

## Gemeinderat

### Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 22.04.2024

#### Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Neufassung von Satzungen – Marktordnung „Kunst im Sägewerk“,  
Marktgebührenordnung und Jagdgenossenschaft Kanzach

Das Landratsamt Biberach hat die Satzungen genehmigt und deren Inkrafttreten bestätigt.

Leitartikel des Industrie- und Handelskammer Magazins

Die IHK wird in der Mai-Ausgabe im Leitartikel „Die Wirtschaft zwischen Alb- und Bodensee“ unter der Rubrik „Viel zum Anschauen und Erleben“ auch die Bachritterburg vorstellen. Dazu wurde im Vorfeld ein umfangreiches Interview mit dem Bürgermeister geführt.

Ausschreibung Pächter für die Burgschänke

Leider übernimmt Herr Frick, Feuer & Flamme BBQ & Genussevents, doch nicht die Burgschänke. Wir haben von ihm lediglich die Bewirtungszusage für die in diesem Jahr stattfindenden drei Mittelaltermärkte erhalten.

Kindergarten – Erweiterung auf Krippengruppe ab 2 bis 3 Jahren

Die Aufsichtsbehörde, Kommunalverband für Jugend und Soziales in Stuttgart, hat uns nach mehreren Gesprächsreihen endlich die Zusage zur Erteilung der erforderlichen Betriebserlaubnis erteilt. Die noch notwendige Modifizierung der vorliegenden Baugenehmigung ist bereits auf den Weg gebracht worden.

#### Beschlüsse:

Haushaltserlass – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Das Kommunalamt des Landratsamts Biberach hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 genehmigt. Der Gemeinderat nahm den Haushaltserlass zur Kenntnis.

Bebauungsplan „Schönblick-West II Neu“ mit örtlichen Bauvorschriften  
- Beschluss über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Nach einer ausführlichen Vorstellung der Planunterlagen und einer regen Diskussion billigte der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 08.04.2024. Des Weiteren werden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Der Umweltbericht, der keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausweist, wurde gebilligt.

### Bausachen – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

- a) Erweiterung, Umbau und energetische Sanierung, Flst. 727
- b) Erweiterung der bestehenden Gerätehalle, Flst. 405

In beiden Fällen erteilt der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen.

### Annahmen von Spenden – Bachritterburg

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme in Höhe von 660,18 € zu.

### Anpassung der Kindergartenentgelte 2024/2025 und 2025/2026

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich der Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/25 und für das Kindergartenjahr 2025/2026 auf der Grundlage der Empfehlung der Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen zu.

**Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 27.05.2024 um 19:30 Uhr statt.**

## Wahlen 9. Juni 2024



### Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

Zur Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024 hat der Gemeindewahlausschuss den nachstehend aufgeführten Wahlvorschlag zugelassen.

*Wahlvorschlag:* **Für Kanzach**

*Bewerber / Bewerberin (Ifd.-Nr., Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Wohnort)*

<b>1</b>	<b>Hofmann, Patrique</b>	<b>Soldat</b>	<b>1983</b>	<b>Kanzach</b>
<b>2</b>	<b>Müller, Friedrich</b>	<b>Maschinenbaumeister</b>	<b>1956</b>	<b>Kanzach</b>
<b>3</b>	<b>Schneider, Bernd</b>	<b>Selbstständig</b>	<b>1980</b>	<b>Kanzach</b>
<b>4</b>	<b>Reichert, Erich</b>	<b>Industriekaufmann</b>	<b>1957</b>	<b>Kanzach</b>
<b>5</b>	<b>Wuttge, Johannes</b>	<b>Landmaschinenmechaniker</b>	<b>1999</b>	<b>Kanzach</b>
<b>6</b>	<b>Laub, Ines</b>	<b>Europa-Sekretärin</b>	<b>1980</b>	<b>Kanzach</b>
<b>7</b>	<b>Schaut, Michael</b>	<b>Controller</b>	<b>1983</b>	<b>Kanzach</b>
<b>8</b>	<b>Schilling, Martin</b>	<b>Betriebswirt</b>	<b>1982</b>	<b>Kanzach</b>

Kanzach, den 10.04.2024

gez. Klaus Schultheiß  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und**  
**für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für**  
**diese Wahlen am 9. Juni 2024**

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde **Kanzach** die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Kanzach werden in der Zeit **vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

- 2.1 **Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen..

- 2.2 **Wahl des Kreistags**

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die

Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden **auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis Biberach – haben wird.
- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.
- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) der Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält die **Gemeindeverwaltung Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach**, bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21. Mai bis zum 24. Mai 2024** (vgl. Nr. 1), **spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der **Gemeindeverwaltung Kanzach, Bürgerbüro, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

## 5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Biberach durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

## 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

### für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

### für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

### bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

### bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

### **Europawahl**

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

### **Kommunalwahlen**

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.



6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der **Gemeindeverwaltung Kanzach, Bürgerbüro, Rathausweg 6, 88422 Kanzach** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

### 7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

### 7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,

- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief/die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht/en**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Wähler**, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der/Die **Wahlbrief/e** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kanzach, 25.04.2024

Gemeindeverwaltung Kanzach

gez. Schultheiß, Bürgermeister, Vorsitzender Gemeindegewahlausschuss

### Sorgende Gemeinschaft

Im Rahmen der sorgenden Gemeinschaft suchen wir für die hauswirtschaftliche Betreuung interessierte Helfer/Helferinnen. Für diese Tätigkeiten wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung.

## Partnerschaftsverein

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024 des Partnerschaftsvereins Kanzach/Dürnau

Liebe Mitglieder des Partnerschaftsvereins, liebe interessierte Kanzacher und Dürnauer,

hiermit möchte ich Sie herzlich zur Jahreshauptversammlung des Partnerschaftsvereins Segonzac – Kanzach e.V. einladen. Diese findet am Mittwoch, 15. Mai 2024 um 19.00 Uhr im Haus der Vereine in Kanzach statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung durch die Vorsitzende
  - TOP 2: Protokollbekanntgabe der letzten Jahreshauptversammlung
  - TOP 3: Bericht der Vorsitzenden für das Vereinsjahr 2023
  - TOP 4: Tätigkeitsbericht des Kassiers für das Vereinsjahr 2023
  - TOP 5: Bericht der Kassenprüfer
  - TOP 6: Entlastung des Gesamtvorstandes
  - TOP 7: Wahl des Vorstands
  - TOP 8: Aktivitäten im Vereinsjahr 2024
  - TOP 9: Verschiedenes
- Solltet ihr zu „Verschiedenes“ noch eine Ergänzung haben, bitte ich im Interesse einer guten Planung um einen Hinweis bis zum 8. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen, cordialement,  
Christine Braig

## Garagenflohmarkt 2023

### Kanzacher Garagenflohmarkt am 22.06.2024 von 8:00 – 16:00 Uhr

Wie bereits angekündigt, möchten wir auch dieses Jahr unseren Garagenflohmarkt abhalten.

Wie bei den zurückliegenden Markttagen, können alle Kanzacher auf ihrem Privatgrundstück ihre „Schätze“ anbieten – auf eigene Rechnung/Gefahr/Haftung.

Das Flohmarktteam wird wieder einen „Laufplan/Straßenplan“ mit allen Flohmarkt-Standorten erstellen. Jeder der Marktbesucher ist für die Beschilderung seiner Zufahrt/Kenntlichmachung seines Marktstands selbst verantwortlich.

Interessierte Teilnehmer können sich bis spätestens 05. Mai 2024 schriftlich anmelden bei Familie Kopf, Seelenhofer Str. 2.

Bitte 10,00 € Anmeldegebühr (wird für Werbung verwendet) mit Namen, Adresse und E-Mail-Adresse (für weitere Informationen) in den Briefkasten werfen.

Wer spezielle/außergewöhnliche Artikel anbieten möchte, kann uns dies gerne mitteilen.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme!

Das Flohmarktteam



## Bürgertreff



Der nächste Bürgertreff findet am **Dienstag, den 07.05.2024** statt.

## Feuerwehr

Die Feuerwehr stellt den Maibaum am **Dienstag, 30.04.24 ab 17:00 Uhr an der Halle am Bahnhof.**

## Landjugend

### Maibaum

Beim diesjährigen Maibaumstellen der Feuerwehr verkauft die Landjugend Rote Würste und Getränke. Wir freuen uns ab 17 Uhr auf zahlreiches Kommen und ein gemütliches Beisammensein.



### Einweihung Wasserreservoir

Am 04.05.24 möchten wir unsere erbaute Sitzgelegenheit auf dem Wasserreservoir einweihen. Ab 16 Uhr werden wir am Wasserreservoir Getränke verkaufen. Hierzu sind alle herzlich eingeladen. (Findet nur bei gutem Wetter statt)

## Sportverein

### Sportkreistag des Sportkreis Biberach e.V. in Kanzach

Am Freitag, den 12.04.2024, tagte der Sportkreis Biberach e.V. in der Kanzacher Halle am Bahnhof. Der Sportverein Kanzach durfte in diesem Jahr Gastgeber sein. Der Sportkreistag findet nur alle 4 Jahre statt. Der letzte war allerdings im Jahr 2016 in Baltringen. 2020 fand er nur online statt (Corona).

An diesem Abend konnte der Sportkreis Biberach zugleich sein 75-jähriges Bestehen feiern. 120 Gäste waren gekommen. Die Veranstaltung war öffentlich und kostenlos. Eröffnet wurde der Abend durch eine flotte Einlage der Kanzacher Tanzmädels, die Stimmung in die Halle und das Eis sofort gebrochen haben. Der stellvertretende Kanzacher Bürgermeister Erich Reichert durfte mit seinen Grußworten im Namen der Gemeindeverwaltung neben den Vorsitzenden der Vereine u.a. Vorsitzende des Württembergischen Judo-Verband, des Kanu-Verband Baden-Württemberg oder des Württembergischen Schützenverband begrüßen.

Mehr als 85.000 registrierte Mitglieder treiben aktuell in 242 Vereinen im Landkreis Biberach Sport. Diese Zahlen, die Sportkreispräsidentin Elisabeth Strobel bekannt gab, beeindruckten nicht nur die Funktionäre, sondern auch den anwesenden Präsidenten des Württembergischen Landessportbunds, Andreas Felchle, und den Biberacher Landtagsabgeordneten Thomas Dörflinger (CDU). Beide erfreuten sich an den Zahlen, weil es gerade in diesen unruhigen Zeiten wichtig sei, sich in den Vereinen zu treffen, zu kommunizieren und gemeinsam Sport zu treiben. Sport sei weiterhin ein Kitt der Gesellschaft.

Dies nahm Thomas Dörflinger auf. Für ihn seien Vertrauen und eben auch Leistungsbereitschaft im Sport sogar Vorbild für die Politik und das gesellschaftliche Leben. „Vom Sport können wir sehr viel lernen.“ Dass dies überhaupt in einem solchen Maße im Landkreis Biberach möglich ist, belegte der Finanzreferent des Sportkreises, Karl-Heinz Gropper anhand von aussagekräftigen Zahlen. Der Landkreis Biberach hat den Sport in den vergangenen vier Jahren mit 200.000 Euro unterstützt und der Sportkreis verfügte zum Jahresende vergangenen Jahres über knapp 60.000 Euro liquide Mittel: „Wir wollen ja keine Gewinne machen, sondern unseren Vereinen helfen“, stellte Gropper klar. Deshalb werden auch die Landkreismittel eins zu eins an die Vereine weitergegeben.

„Ein Betrag, von dem andere Sportkreise nur träumen können“, sagte WLSB-Chef Andreas Felchle. Landrat Mario Glaser nannte dieses Geld eine Investition in die Zukunft, denn damit werde der Jugendarbeit und dem Ehrenamt im Sport im Landkreis Biberach würdig geholfen. „Sport vereint und entzweit nicht. Darum machen wir das.“ Neben der Bewegung und der Gesunderhaltung stehe der Sport eben auch für Kommunikation und Zusammenhalt: „Wir müssen viel mehr wieder miteinander schwätzen, dann wird vieles wieder besser in der Demokratie, die eben auf Kompromisse aufbaut.“

Eine Zusammenfassung des beeindruckenden halbstündigen Referats von Andreas Felchle können Sie auf unserer Homepage nachlesen (Bericht aus der Schwäbischen Zeitung vom 15.04.2024).  
[www.sv-kanzach.de](http://www.sv-kanzach.de)

Zum Ende lud der Sportkreis zu einem gemeinsamen Vesper ein und das Kabarett „Die Hauptkerle“ sorgten gut 1 Stunde lang noch für so manchen Lacher.

Alles in allem war es ein gelungener Abend, bei dem sich der Sportverein Kanzach über die Kreisgrenze hinaus super präsentierte. Vielen Dank an alle Helfer\*Innen, für diesen besonderen und einmaligen Abend.

### **Kinderturnen**

Hallo Kids, liebe Kanzacher Eltern,  
am Montag, den 22.04.2024, startet das Kinderturnen wieder! Es beginnt wie gewohnt um 16.30 Uhr in der Halle am Bahnhof. Willkommen sind alle Kinder ab dem Kindergartenalter bis zur 4. Klasse.



Bis dahin!  
Eure Übungsleiterin Vera

### **Frühjahrsausstellung Fa. Zürn**

Vielen Dank für die vielen tollen Kuchen- und Tortenspenden!

### **20. AH-Binokelturnier**

An Gründonnerstag, den 28.03.2024, richtete die AH Kanzach das 20. traditionelle Binokel-Turnier im Haus der Vereine aus. Stefan Baum konnte sich in einem 18-köpfigen Teilnehmerfeld mit 9.020 Punkten durchsetzen. Albert Strobel (7.660) wurde Zweiter, Markus Burgmaier und Franz Dettenrieder (7.390) teilten sich den sehr guten dritten Platz.

Organisation: Rainer Widmann // Turnierleitung: Martin Schilling

### **Donnerstag, 25. April**

8.30 Uhr Eucharistiefeier

### **Freitag, 26. April**

19.30 Uhr Gebetsabend Tauchstunde

### **Sonntag, 28. April**

9.00 Uhr Eucharistiefeier

### **Sonntag, 05. Mai**

9.00 Uhr Eucharistiefeier

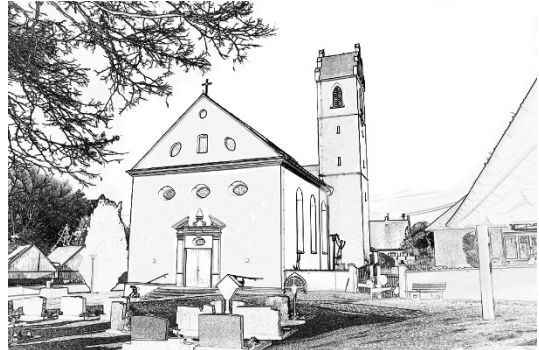
### **Montag, 06. Mai**

19.15 Uhr Bittmesse

### **Dienstag, 07. Mai**

18.30 Uhr Bittgang nach Dürnau

19.15 Uhr Bittmesse in Dürnau



### **Tauchstunde am Freitag, 26.04.2024, um 19.30 Uhr**

Anbetung und Lobpreis mit der Federseeband in der Kirche Kanzach

Impuls: „Die Guadalupana - starkes Zeichen der Hoffnung für Lateinamerika“

Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in Lobpreis, in die eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Die Federseeband wird wieder zum Mitsingen der berührenden Lobpreislieder einladen und den Abend bereichern.

Unser Gemeindepfarrer Martin Dörflinger wird den Impuls geben und über das Marienwunder in Guadalupe sprechen. Er war während seiner Studienzeit in Mexiko und kennt daher den Wallfahrtsort. Guadalupe ist der größte und meistbesuchte Wallfahrtsort der Welt. Ein Ort, der auch heute noch auf viele Menschen Faszination ausübt. In der Tauchstunde wird Pfarrer Dörflinger uns das Geheimnis dieses Ortes und auch seine persönlichen Erlebnisse und spannenden Eindrücke vermitteln.

An diesem Lobpreisabend gibt es auch die Möglichkeit zur Beichte, dem Sakrament der Versöhnung. Für Ihre persönliche Sorge betet auf Ihren Wunsch gerne das Gebetsteam.

Im Anschluss lädt das Nachtcafé zu Imbiss und Getränken und zu Begegnung und Gespräch in die Pfarrscheuer ein.

### **Frühlingsspaziergang für Trauernde**

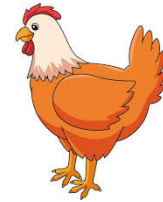
Die Kontaktstelle Trauer (Caritas und Dekanate Biberach/Saulgau) lädt Trauernde zu einem gemeinsamen Spaziergang ein. Er wird angeleitet und begleitet von der Caritasmitarbeiterin Silke Jones. Es wird inhaltliche Impulse geben, Zeit der Stille und die Möglichkeit zum Austausch. Gemeinsam wollen wir sowohl der Trauer Raum geben als auch unsere Achtsamkeit auf das Wiedererwachen der Natur legen. Der Spaziergang finden statt am Freitag, 03. Mai 2024 um 15:00 Uhr. Treffpunkt ist der Parkplatz Nord im Kloster Sießen. Wir werden gemeinsam ca. eine Stunde unterwegs sein. Anschließend besteht die Möglichkeit der Einkehr im Klostercafé auf Selbstkostenbasis. Bitte auf wetterangepasste Kleidung achten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bei Fragen können Sie sich gerne an Silke Jones wenden: Tel.: 07351/8095 190 oder jones.s@caritas-biberach-saulgau.de

## Wichtiges vom Veterinäramt Biberach

Wenn Sie als Tierhalter oder Tierhalterin neu mit der Tierhaltung beginnen, müssen Sie unter anderem Ihre Tiere bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg anmelden.

Dies gilt sowohl für landwirtschaftliche Nutztiere, als auch Tiere zur privaten Nutzung (zum Beispiel Reitpferde).

Meldepflichtig sind unabhängig vom Geschlecht und Alter:



- Pferde
- Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)
- Schweine (einschließlich Mini-, Hängebauch- und Microschweine)
- Schafe, die zehn Monate und älter sind
- Hühner einschließlich Küken, dazu gehören auch Hähne, Schlacht- und Masttiere
- Truthühner/Puten einschließlich Küken, dazu gehören auch Hähne, Schlacht- und Masttiere
- Bienen und Ableger (wenn nicht über einen Imkerverein gemeldet, der entweder dem Landesverband Badischer Imker e.V. oder dem Landesverband Württembergische Imker e.V. angeschlossen ist)

Ausnahmen:

- Gefangen gehaltene Wildtiere
- Tiere, die dem Land BW gehören
- Tiere, die im Erhebungszeitraum nicht länger als 6 Monate gehalten werden (zum Beispiel Tierklinik, Beritt)

Zu welchem Zweck die Tiere gehalten werden, ob gewerblich, als landwirtschaftlicher Betrieb oder aus privaten Gründen, ist für die Melde- und Beitragspflicht unerheblich.

*Tipp:* Informieren Sie sich im <http://www.tsk-bw.de/index.php>

Kontakt: Telefon: 07351 52-6180; E-Mail: [vetamt\(at\)biberach.de](mailto:vetamt(at)biberach.de)



### lädt zum traditionellen Haldenfest am Vatertag

Guter Dinge lädt die Musikkapelle wieder am Vatertag zum Haldenfest nach Tiefenbach. Am Do.09. Mai 2024 sind alle Vatertags-Ausflügler recht herzlich eingeladen, ein paar gemütliche und ruhige Stunden beim idyllischen Haldenfest

zu verbringen. Umgeben von Natur und Vogelgezwitscher werden unsere Festgäste von der Naturbühne aus, den ganzen Tag auch noch mit zünftiger Blasmusik unterhalten. Zum Frühschoppen ab 11 Uhr spielen die Musiker aus Moosheim-Tissen auf und ab 14 Uhr wird die Musikkapelle Warthausen die Festgäste mit zünftiger Blasmusik unterhalten. Zum Feierabendhock ab 17 Uhr werden die Haldenfestbesucher mit dem Musikverein Altheim/Riedlingen bestens unterhalten werden. Ein reichhaltiger Mittagstisch, ein vielfältiges Getränkeangebot sowie Wurst, Steaks und Pommes laden zum Gaumenschmaus ein. Alle Ausflügler die am Vatertag auf dem Federseerundwanderweg unterwegs sind, können quasi am Vorbeigehen einen Abstecher aufs Gartenfest machen. Die kleinen Gäste werden sich getrost die Zeit auf dem Spielplatz und dem ausgedehnten Gelände um den Haldenfestplatz vertreiben. Für die Kinder gibt's Eis zur Erfrischung und für unsere großen Gäste werden nachmittags Kaffee und hausgemachte Kuchen und Torten serviert. Etliche Parkplätze finden sich direkt vor Ort am Federseerundwanderweg und für diejenigen, die einem kleinen Fußmarsch nicht abgeneigt sind, bieten sich zahlreiche weitere Parkmöglichkeiten auf dem großen Gemeindesaal-Parkplatz. Bei schlechtem Wetter verschiebt sich das Haldenfest auf Fronleichnam.



# LANDRATSAMT BIBERACH

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Hauptstraße 25 • 89584 Ehingen • Telefax 07391 779-2600 • ☎ Vermittlung 07391 779-2500

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Betzenweiler (Ried)

Landkreis Biberach

## Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung

(Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz)

vom 20.03.2024

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Betzenweiler (Ried) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**vom 22. April 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024**

**im Rathaus Betzenweiler, Riedlinger Str. 2**

**während der ortsüblichen Öffnungszeiten.**

Im gleichen Zeitraum können die Ergebnisse der Wertermittlung auch beim Landratsamt Biberach, Hauptstraße 25, 89584 Ehingen, eingesehen werden.

Ein Beauftragter des Landratsamtes Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- steht für Einzelauskünfte zur Verfügung:

**am Dienstag, 30. April 2024 und am Donnerstag 2. Mai 2024**

**jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr**

**im Rathaus Betzenweiler.**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Dienstag, 23. April 2024 um 19:30 Uhr**

**im Gasthaus Zur Traube, Uttenweiler Str. 11 in 88422 Betzenweiler**

**Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.**

Ein Beauftragter des Landratsamts Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt Biberach -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.**

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4086](http://www.lgl-bw.de/4086)) eingesehen werden.

gez. Jonas Fischer, Leitender Ingenieur

DS

## WEGEBAUGERÄTEGEMEINSCHAFT ALBRAND - Kommunaler Zweckverband -

Donaustraße 1, 88499 Altheim

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 30.04.2024, findet um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Altheim, Heiligkreuztal, Schulweg 5, eine öffentliche Verbandsversammlung der Wegebaugerätegemeinschaft Albrand statt.

#### Tagesordnung

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bekanntgabe des Protokolls der vergangenen Verbandsversammlung vom 15.06.2023
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2023
4. Bericht des technischen Geschäftsleiters
5. Festlegung der neuen Leistungsentgelte für Maschineneinsätze und Handarbeitsstunden sowie für Mischgutentgelte
6. Beratung des Wirtschaftsplanes 2024 mit Investitionsteil
7. Besetzung des Verwaltungsrates
8. Wahl des/r stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n
9. Antrag auf Mitgliedschaft beim Zweckverband „Geräte- und Personalgemeinschaft Ostrachtal“
10. Verschiedenes

gez. Martin Rude

Verbandsvorsitzender

### Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

#### 28.04. Rathaus-Apotheke Bad Schussenried

Tel: 07583- 505

#### 01.05. Alte Apotheke Bad Schussenried

Tel: 07583 - 847

#### 05.05. Vital-Apotheke Bad Saulgau

Tel: 07581 – 48 49 00

### PINOT – Verkauf

Immer montags von 15 – 18 Uhr in der Halle von Erich Reichert im Sägewerk



### NOTRUFNUMMERN im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

### Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6, 88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806  
E-Mail: [klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de](mailto:klaus.schultheiss@gemeinde-kanzach.de), -Mail: [mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de](mailto:mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de)  
Internet: [www.gemeinde-kanzach.de](http://www.gemeinde-kanzach.de) Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

Achtung: Änderung des Redaktionsschlusses: Dienstag 10 Uhr